

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen
vom 25.03.2026**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht	3
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	4
§ 4 Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung	6
§ 5 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	7
§ 6 Werbung, wildes Plakatieren	7
§ 7 Kinderspielplätze	8
§ 8 Schutzvorkehrungen	8
§ 9 Tiere	9
§ 10 Lärmschutz	10
§ 11 Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit, Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit	11
§ 12 Brauchtumsfeuer	11
§ 13 Hausnummern	13
§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen	14
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 16 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften	15

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), § 15 Abs. 2 des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 249), § 71a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2026 (BGBl. I S. 6), § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366), wird von der Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.03.2026 für das Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
- a. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - c. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Brunnenwasserspiele, Pflanzkübel, Bäume, Baumstützen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, zu schädigen oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere infolge von Alkoholkonsum (z.B. durch Verunreinigungen, Behinderungen von Passanten oder das Herumliegenlassen von Flaschen).
- (2) In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Plätzen ist der Aufenthalt zum Genuss alkoholischer Getränke verboten, wenn dadurch öffentliche Einrichtungen wie Ruhebänke, Grünanlagen, Spieleinrichtungen oder Einrichtungen des ÖPNV dem Gemeingebrauch und damit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden.
- (3) Ebenfalls verboten sind ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, insbesondere durch Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten infolge übermäßigen Alkoholkonsums.

- (4) Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Dies findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
- (5) Auf Straßen und in Anlagen ist es verboten, aktiv zu betteln. Aktives Betteln liegt insbesondere vor, wenn dies:
- a. durch Ansprechen, Festhalten, Nachlaufen oder Verfolgen von Personen;
 - b. durch in den Weg stellen;
 - c. durch Verengen von Zugängen oder Errichten von Hindernissen;
 - d. durch den Einsatz von Tieren;
 - e. durch Minderjährige oder mit Minderjährigen;
 - f. durch Vortäuschen körperlicher Gebrechen;
 - g. durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen oder in sonstiger organisierter, aggressiver, aufdringlicher, beeinträchtigender, hindernder oder störender Art und Weise erfolgt.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
- a. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

- b. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- c. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten;
- d. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen die Notdurft zu verrichten;
- e. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
- f. Anlagen zu befahren oder zu beparken; ausgenommen sind Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden, sowie die Benutzung gekennzeichnete Rad- und Fußwege;
- g. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- h. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
- i. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Krankenhäusern, Reha-Kliniken, Pflegeheimen, Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben;
- j. auf öffentlichem Grund zu grillen oder Feuer anzulegen soweit dies nicht innerhalb eingerichteter Grillplätze erfolgt.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

**§ 4
Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - a. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen (z.B. Papp- und Kunststoffteller, Kunststoffbecher, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen), Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen sowie das Spucken und das Ausspucken von Kaugummis;
 - b. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen oder anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt ausschließlich mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
- (2) Wer öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lässt, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder Anlagen Handel treibt oder Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, ist verpflichtet, geeignete Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m alle Rückstände einzusammeln.
- (4) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (5) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (6) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 5

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung.

§ 6

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in den Anlagen - insbesondere an Bäumen, Brückenpfeilern, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben, zu übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

**§ 7
Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur innerhalb der durch Beschilderung festgelegten Öffnungszeiten zulässig.
- (4) Das Mitführen von Tieren ist auf Kinderspielplätzen verboten.
- (5) Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf Kinderspielplätzen untersagt.

**§ 8
Schutzvorkehrungen**

- (1) Bei Arbeiten an Gebäuden und für alle sonstigen Fälle, in denen Gegenstände herabfallen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit nicht Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (2) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn hierdurch Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (3) In den Verkehrs- bzw. Anlagenraum aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden u.ä. oder sonstige hineinragende Gegenstände wie Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht sein und bedient werden können, dass sie niemanden behindern oder gefährden.
- (4) Grundstückseinfriedungen müssen so beschaffen sein, dass von ihnen keine Gefahren oder Behinderungen ausgehen. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht sein, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

- (5) Die ohne besondere Einfriedung an die Verkehrsfläche und an eine Anlage angrenzenden bzw. im Verkehrs- und Anlagenbereich gelegenen Keller- u. Versorgungsschächte sowie ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass Benutzer*innen der Verkehrsfläche/Anlage nicht gefährdet werden können.
- (6) Frisch gestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände oder Flächen sind deutlich kenntlich zu machen.

§ 9 Tiere

- (1) Unberührt bleiben die Regelungen, die sich aus dem LHundG NRW ergeben. Darüber hinaus gilt die Anleinpflcht auf Verkehrsflächen und in Anlagen auch in den folgenden Bereichen der Stadt Bad Oeynhausen:
 - a. innerhalb der Kurgebietsgrenzen gem. § 2 der Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Oeynhausen in der jeweils gültigen Fassung;
 - b. in den folgenden begrenzten Bereichen
 - aa. nördlich der Werre zwischen Werre und Kanutenweg ab Stadtgrenze bis Einmündung Sielstraße, weiterführend östlich der Sielstraße bis zur Einmündung Werster Straße, weiterführend bis zur Kreuzung Werster Straße / Dehmer Straße;
 - bb. südlich der Werre zwischen Werre und der Einmündung Dehmer Straße / Mindener Straße entlang der Mindener Straße bis zur Kanalstraße / Stadtgrenze;
 - cc. westlich der Weser zwischen Weser und Vlothoer Straße (beginnend mit der Stadtgrenze) entlang der Vlothoer Straße bis zur Einmündung Vlothoer Straße / Dehmer Straße, weiterführend über die Dehmer Straße bis zur Stadtgrenze.

Eine Übersicht über den Geltungsbereich der Anleinplicht in Kartenform ist auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen unter www.badoeynhausen.de (Rathaus, Service & Politik / Stadtverwaltung / Was erledige ich wo? / Dienstleistungen A-Z / Hundehaltung / Anleinplicht / Übersicht über den Geltungsbereich der Anleinplicht) einsehbar.

- (2) Das gezielte Füttern frei lebender Enten, Tauben und verwilderter Hauskatzen ist verboten.
- (3) Wer auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Tiere mit sich führt, hat aufgetretene Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Tiere dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 10 Lärmschutz

- (1) Neben den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an Werktagen lärmverursachende Tätigkeiten, wie z.B. der Betrieb von motorisierten Hand- und Aufsitzrasenmähern, der Betrieb von Motorsägen, das Schreddern, Bohren und Hämmern in der Zeit von 19.00 bis 08.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr nicht gestattet.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf land- und forstwirtschaftliche sowie gewerbliche Tätigkeiten.
- (3) Straßenmusik und -schauspiel darf im Stadtgebiet an jedem Ort nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22.00 bis 10.00 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 50 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musikerin / Musiker / Musikgruppe nur einmal bezogen werden.
- (4) Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur auf zugelassenen Modellflugplätzen betrieben werden.

§ 11

Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit, Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 bis 06.00 Uhr) wird für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar jeden Jahres abweichend von den allgemeinen Sperrzeitregelungen nach § 3 Abs. 3 Gewerberechtsverordnung aufgehoben.
- (2) Die Sperrzeit für Feuerwehr-, Sport-, Schützen- und Volksfeste, Kirmessen sowie ähnliche Veranstaltungen beginnt um 01.00 Uhr für maximal 2 Nächte pro Veranstaltung.
- (3) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, können für öffentliche Veranstaltungen gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG folgende Ausnahmen zugelassen werden:
 - a. Für die Mai- und Silvesternacht bis 02.00 Uhr;
 - b. Für die Feuerwehr-, Sport-, Schützen- und Volksfeste, Kirmessen sowie ähnliche Veranstaltungen bis 01.00 Uhr für maximal 2 Nächte pro Veranstaltung.

Im Rahmen der unter Abs. 3 Buchstabe a genannten Veranstaltungen ist der Betrieb von Geräten, die der Schallerzeugung und Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) im Freien, in Zelten oder ähnlichen Baulichkeiten nur bis 01.00 Uhr erlaubt; in Fällen von Abs. 3 Buchstabe b bis 24.00 Uhr.

§ 12

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

- (2) Brauchtumsfeuer sind unberührt der Regelungen, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben, vor ihrer Durchführung von der örtlichen Ordnungsbehörde zu genehmigen. Der Antrag auf Durchführung des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
- a. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - b. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 - c. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll (inkl. Einzeichnung in Luftbild),
 - d. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - e. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 - f. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf) und
 - g. bei örtlicher Lage des Abbrennortes in einem Landschaftsschutzgebiet Vorlage einer Befreiung der unteren Naturschutzbehörde von dem grundsätzlichen Verbot, in einem Landschaftsschutzgebiet ein Feuer zu entzünden.
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden oder ist kurze Zeit vor dem Anzünden umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, von denen eine volljährig sein muss. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
25 m von sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- (6) Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.
- (7) Der/die Bürgermeister/in der Stadt Bad Oeynhausen kann dem/der Veranstalter/in jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen können, erteilen.

§ 13 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in der Stadt Bad Oeynhausen kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers/der Antragstellerin die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 - b. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
 - c. das Verschmutzungsverbot gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung,
 - d. die Bestimmungen für die Aufstellung von Abfallbehältern gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung,
 - e. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Verordnung,
 - f. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 5 der Verordnung,
 - g. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 6 der Verordnung,
 - h. Verbote gemäß § 7 der Verordnung,
 - i. die Schutzvorkehrungspflichten gemäß § 8 der Verordnung,

- j. Pflichten und Verbote gemäß § 9 der Verordnung,
 - k. die Bestimmungen über den Lärmschutz gemäß § 10 der Verordnung,
 - l. die Bestimmungen über die Regelungen des § 11 der Verordnung,
 - m. die Bestimmungen für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers gemäß § 12 der Verordnung,
 - n. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 13 der Verordnung
- verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über Sperrzeitregelungen aus besonderem Anlass für Schank- und Speisewirtschaften und für öffentliche Vergnügungsstätten sowie allgemeine Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe in der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 außer Kraft.

Hinweis: Diese Verordnung ist am 09.04.2026 amtlich bekannt gemacht worden und tritt somit am 16.04.2026 in Kraft.

**Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen
vom 25.03.2026**

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Jeder Fall einer Ordnungswidrigkeit stellt eine Einzelfallentscheidung dar. Die aufgeführten Beträge sollen als Maßstab für den Standardfall gelten und lassen weiterhin eine abweichende Entscheidung im Einzelfall zu.

Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand	Verwarnungs- /Bußgeld für den Standardfall €
§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht	
Gefährdung, Schädigung, vermeidbare Behinderungen oder Belästigung von anderen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen (§ 2 Abs. 1)	55
Gefährdung, Schädigung, vermeidbare Behinderungen oder Belästigung von anderen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen in Verbindung mit Alkoholkonsum (§ 2 Abs. 1)	100
Alkoholkonsum in der Fußgängerzone, in einem verkehrsberuhigten Bereich oder auf einem öffentlichen Platz, wenn hierdurch öff. Einrichtungen dem Gemeindegebrauch entzogen werden (§ 2 Abs. 2)	100
Wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen, von denen Störungen ausgehen (§ 2 Abs. 3)	100
Vereitelung der Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen (§ 2 Abs. 4)	100
Aktives Betteln (§ 2 Abs. 5 lit. a-g)	50
§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	
Anlagen und Verkehrsflächen nicht schonend oder entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzen (§ 3 Abs. 1)	75
Beschädigen oder Entfernen von Sträuchern und Pflanzen (§ 3 Abs. 2 lit. a)	150
Unbefugtes Versetzen, Beschädigen oder zweckentfremdetes Nutzen von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Verkehrszeichen etc. (§ 3 Abs. 2 lit. b)	150
Übernachten in Anlagen oder auf Verkehrsflächen (§ 3 Abs. 2 lit. c)	30
In Anlagen oder auf Verkehrsflächen die Notdurft verrichten (§ 3 Abs. 2 lit. d)	50

In Anlagen oder auf Verkehrsflächen Gegenstände abgestellt/ Material gelagert (§ 3 Abs. 2 lit. e)	ab 55
Befahren/Beparken von Anlagen (§ 3 Abs. 2 lit. f) • Fahrrad, Segway, E-Scooter	35
Befahren/Beparken von Anlagen (§ 3 Abs. 2 lit. f) • Kraftfahrzeugen, Zweiräder mit zul. Höchstgeschwindigkeit >25 km/h	55
Unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen oder Sicherheitsbeleuchtungen (§ 3 Abs. 2 lit. g)	150
Grillen oder Feuer anlegen, außerhalb von Grillplätzen (§ 3 Abs. 2 lit. j)	100
§ 4 Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung	
Wegwerfen/Zurücklassen von Abfällen, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien oder scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen (§ 4 Abs. 1 lit. a) • Kaugummi, Spucken, Sonstiges in kleinerem Umfang	35
Wegwerfen/Zurücklassen von Abfällen, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien oder scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen (§ 4 Abs. 1 lit. a) • Zigaretten, E-Zigaretten, Sonstiges in mittlerem Umfang	55
Wegwerfen/Zurücklassen von Abfällen, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien oder scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen (§ 4 Abs. 1 lit. a) • In großem Umfang	ab 100
Reinigen von Fahrzeugen oder Gefäßen mit mehr als klarem Wasser (§ 4 Abs. 1 lit. b)	55
Nichtbeseitigung einer Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen (§ 4 Abs. 2)	100
Nichtbeachtung der Aufstellpflicht von Abfallbehältern beim Betrieb eines Speise- und Getränkehandels zum Verzehr an Ort und Stelle auf Verkehrsflächen (§ 4 Abs. 3)	75

Füllen der auf Verkehrsflächen bzw. in Anlagen aufgestellten Abfallbehälter mit Hausmüll (§ 4 Abs. 4)	55
Füllen der auf Verkehrsflächen bzw. in Anlagen aufgestellten Abfallbehälter mit gewerblichem Müll (§ 4 Abs. 4)	100
Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern (§ 4 Abs. 5)	150
§ 5 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	
Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten oder Verkaufswagen in Anlagen (§ 5 Abs. 1)	75
§ 6 Werbung, wildes Plakatieren	
Unerlaubte Plakatierung (§ 6 Abs. 1)	ab 150
Bemalen, Besprühen, Beschriften oder Beschmutzen von Verkehrsflächen oder Anlagen (§ 6 Abs. 2)	ab 150
§ 7 Kinderspielplätze	
Benutzung von Kinderspielplätzen außerhalb der angegebenen Altersgruppe (§ 7 Abs. 1)	35
Durchführung anderer Aktivitäten auf Kinderspielplätzen (§ 7 Abs. 2)	35
Aufenthalt auf Kinderspielplätzen außerhalb der Öffnungszeiten (§ 7 Abs. 3)	35
Mitführen von Tieren auf Kinderspielplätzen (§ 7 Abs. 4)	55
Verzehr alkoholischer Getränke auf Kinderspielplätzen (§ 7 Abs. 5)	100
§ 8 Schutzvorkehrungen	
Keine geeigneten Schutzvorkehrungen bei Arbeiten an Gebäuden getroffen (§ 8 Abs. 1)	ab 100
Schneeüberhänge/Eiszapfen nicht entfernt (§ 8 Abs. 2)	ab 100
Türen, Fenster, Fensterläden, Schaukästen oder Warenautomaten als Gefahrenquelle oder Behinderung in Anlagen- oder Verkehrsräumen (§ 8 Abs. 3)	ab 100
Grundstückseinfriedungen als Gefahrenquelle oder Behinderung (§ 8 Abs. 4)	ab 100
Keller- und Versorgungsschächte, die an Verkehrsflächen angrenzen nicht mit festen Abdeckungen versehen (§ 8 Abs. 5)	ab 100
§ 9 Tiere	
Nichtbeachtung der Anleinpflcht (§ 9 Abs. 1 lit. a) Hunde nach § 3, 10 LHundG innerhalb der Kurgebietsgrenzen	150
Nichtbeachtung der Anleinpflcht (§ 9 Abs. 1 lit. b) Hunde nach § 3, 10 LHundG in sonstigen Bereichen	150
Nichtbeachtung der Anleinpflcht innerhalb der Kurgebietsgrenzen (§ 9 Abs. 1 lit. a)	55

Hunde nach § 11 LHundG	
Nichtbeachtung der Anleinpflcht in sonstigen Bereichen (§ 9 Abs. 1 lit. b) Hunde nach § 11 LHundG	40
Nichtbeachtung der Anleinpflcht innerhalb der Kurgebietsgrenzen (§ 9 Abs. 1 lit. a) Sonstige Hunde	40
Nichtbeachtung der Anleinpflcht in sonstigen Bereichen (§ 9 Abs. 1 lit. b) Sonstige Hunde	20
Füttern wildlebender Enten, Tauben oder Hauskatzen (§ 9 Abs. 2)	50
Nicht unverzügliche Beseitigung der durch das mit sich geführten Tieres verursachten Verunreinigung (§ 9 Abs. 3) Kurgebiet	75
Nicht unverzügliche Beseitigung der durch das mit sich geführten Tieres verursachten Verunreinigung (§ 9 Abs. 3) Sonstiges Stadtgebiet	55
Tiere ohne Aufsicht gelassen (§ 9 Abs. 4)	100
§ 10 Lärmschutz	
Entgegen § 10 Abs. 3 Straßenmusik veranstaltet	55
§ 13 Hausnummern	
Hausnummer nicht erkennbar angebracht/nicht lesbar erhalten (§ 13 Abs. 1)	55